1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Lü 127

Änderung Nr. 3

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §2–§ 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV–VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 1,6 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage
Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudereihen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung (Rad-Fuß)
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- W Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Verkehrsgrün
- Zur u. Ausfahrtverbot

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

1.5 Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Umformerstation
- T Trafostation
- Fernheizwerk
- G Gasdruck-Reglerstation

1.6 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Spielbereich „A" – Für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
- Spielbereich „B" – Vorzugsweise für schulpfl. Kinder
- Spielbereich „C" – Für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St bzw. GA Fläche für Stellplätze St oder Garagen GA und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGA Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt bzw. GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GMü Gem. Müllbehälter
- Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü u. GSt
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahme und nachrichtl. Darstellungen

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Immissionsschutzes vorzusehen bzw. unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen nach StBau FG

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach § 10 Abs. 1 StBauFG
- Gebäude, das aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten wird - Entkernung, Veränderung des Grundstückes für öffentl. Nutzungen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBau FG)
- Geschütztes Baudenkmal
- Zu erhaltendes Gebäude (§ 10 Abs. 1 StBau FG)

Nachrichtliche Übernahmen
nach § 9 (Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen

Nachrichtliche Darstellungen

- Gepl. Begrenzungslinie
- 4 Siehe textliche Hinweise
- Erhaltenswerter Baum
- Vorgesehener Baum
- Änderungsbereich

Textliche Festsetzung

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
§ 9 (1) Ziff. 21 BBauG

Ein beschränkter Personenkreis - Anlieger - hat das Recht, die durch Zeichnung festgesetzte und mit dem Symbol 1 gekennzeichnete Fläche mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Jan. '84 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 20. FEBRUAR 1984 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 30.03.84 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung (en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Lü 127 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 05.10.82

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Lü 127 ist mit Verfügung vom 27.11.84 Az. 35.2.1-2.4-13/84 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 30.03.84 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S 2256) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949) beschlossen, den Bebauungsplan Lü 127 zu ändern. Änderung (en) Nr. 3

Dortmund, 05.10.82

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Lü 127 mit Begründung hat haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 23.11.82 bis 23.12.82 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich zugelegen.

Dortmund, 02.01.83 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Genehmigung der Änderung (en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Lü 127 ist nach § 12 BBauG in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 34 vom 24.08.84 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, 07.09.1984 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die vom Rat der Stadt am nach § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.01.84 nach § 10 BBauG die Änderung (en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Lü 127 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 19.02.84

Oberbürgermeister Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 127

Änderung Nr. 3

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v.

Flurkarte	9606 N
Stadtgrundkarte	9606 S
Maßstab	**1:1000**